

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 15. Februar** **2001**

Datum	I n h a l t	Seite
30.01.2001	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit in Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	38
	200-2-S	
30.01.2001	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten	38
	200-7-S	
30.01.2001	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien	39
	1140-1-S	
21.01.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	39
	2013-2-8-2-A	
24.01.2001	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher	50
	2038-3-3-14-J	
30.01.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung	51
	215-4-1-1-I	
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 30. November 2000 (GVBlS. 816)	52
	2013-1-2-F	

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge **1998 bis 2000**

sind per Telefax (0 89 / 42 84 88)

zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,

Karl-Schmid-Staße 13,

81829 München

zum Preis von je 10,00 DM

zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

Bei Erteilung eines Abonnementsauftrages beträgt der Preis je 9,00 DM

zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

200-2-S

**Verordnung
zur Umbenennung des
Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
in
Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Vom 30. Januar 2001

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung in Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 22. Juni 1993 (GVBl S. 413, BayRS 200-2-S) außer Kraft.

München, den 30. Januar 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 5 vom 2. Februar 2001 bekannt gemacht.

200-7-S

**Verordnung
zur Umbenennung des
Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
in
Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Vom 30. Januar 2001

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

München, den 30. Januar 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 5 vom 2. Februar 2001 bekannt gemacht.

1140-1-S

**Änderung der Bekanntmachung
über die amtliche Veröffentlichung von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Staatsregierung
und der Staatsministerien**

Vom 30. Januar 2001

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

§ 6 der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 882), wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „- für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ werden die Worte „- für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. Die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Worte „für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. Die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ werden durch die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

München, den 30. Januar 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Diese Verwaltungsvorschrift wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 5 vom 2. Februar 2001 bekannt gemacht.

2013-2-8-2-A

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme
von Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Vom 21. Januar 2001

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM) vom 8. März 2000 (GVBl S. 143, BayRS 2013-2-8-2-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenverzeichnisse, Anlagen 1 bis 6, erhalten die Fassung der entsprechend nummerierten Anlagen zu dieser Verordnung.
2. In § 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 werden die Beträge 158,-, 120,-, 86,- und 63,- DM durch die Beträge 81,-, 61,-, 44,- und 32,- Euro ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. ²Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 21. Januar 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis
für das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin
und Sicherheitstechnik**

Nummer	Leistung	DM/Euro
1.	Staubmessungen und -untersuchungen	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	110,- bis 800,- DM 55,- bis 400,- €
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	80,- bis 800,- DM 40,- bis 400,- €
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z.B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	90,- bis 800,- DM 45,- bis 400,- €
1.4	Registrierende Messung	150,- bis 800,- DM 75,- bis 400,- €
1.5	Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)	60,- bis 250,- DM 30,- bis 125,- €
1.6	Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben	100,- bis 500,- DM 50,- bis 250,- €
1.7	Körnungsanalyse (Siebanalyse oder Sedimentation)	70,- bis 400,- DM 35,- bis 200,- €
1.8	Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)	110,- bis 400,- DM 55,- bis 200,- €
2.	Untersuchung von Arbeitsstoffen	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	100,- bis 1.700,- DM 50,- bis 850,- €
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	120,- bis 3.500,- DM 60,- bis 1.750,- €
2.3	Spektralanalyse	90,- bis 700,- DM 45,- bis 350,- €
2.4	Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder Ähnliches)	60,- bis 500,- DM 30,- bis 250,- €
2.5	Bestimmung von Einzelkomponenten (z.B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach Grote-Krekeler)	100,- bis 600,- DM 50,- bis 300,- €
3.	Lösemitteldampfmessungen	
3.1	Bestimmung mit Handmessgeräten (Prüfröhrchen oder Ähnliches)	50,- bis 200,- DM 25,- bis 100,- €
3.2	Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung	130,- bis 1.200,- DM 65,- bis 600,- €
3.3	Kontinuierlich-registrierende Messung	130,- bis 1.700,- DM 65,- bis 850,- €
3.4	Gaschromatographische Untersuchung von Sammelphasen	250,- bis 1.000,- DM 125,- bis 500,- €

Nummer	Leistung	DM/Euro	
4.	Messungen sonstiger Luftverunreinigungen		
4.1	Bestimmung mit Handmessgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren, u.Ä.)	50,- bis 25,- bis	250,- DM 125,- €
4.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	130,- bis 65,- bis	1.200,- DM 600,- €
4.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z.B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)	70,- bis 35,- bis	350,- DM 175,- €
5.	Weitere Laboruntersuchungen		
5.1	Einfache Laboruntersuchungen soweit unter Nummern 1 und 2 nicht aufgeführt	50,- bis 25,- bis	200,- DM 100,- €
5.2	Laboruntersuchungen von besonderer Bedeutung	150,- bis 75,- bis	4.000,- DM 2.000,- €
6.	Klima- und Lüftungsmessung		
6.1	Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z.B. mit Prüfröhrchen)	40,- bis 20,- bis	150,- DM 75,- €
6.2	Messung von Temperatur und Luftfeuchte	40,- bis 20,- bis	300,- DM 150,- €
6.3	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	90,- bis 45,- bis	300,- DM 150,- €
6.4	Messung von Luftströmungen	40,- bis 20,- bis	200,- DM 100,- €
6.5	Messung der Wärmestrahlung	40,- bis 20,- bis	400,- DM 200,- €
6.6	Messung sonstiger Klimafaktoren	60,- bis 30,- bis	400,- DM 200,- €
6.7	Bestimmung der Luftwechselrate	150,- bis 75,- bis	800,- DM 400,- €
7.	Lärmmessungen		
7.1	Luft- und Körperschallmessungen	40,- bis 20,- bis	310,- DM 155,- €
7.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	50,- bis 25,- bis	90,- DM 45,- €
8.	Sonstige Messungen		
8.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	40,- bis 20,- bis	550,- DM 275,- €
8.2	Messung der Beleuchtungsstärke	40,- bis 20,- bis	450,- DM 225,- €
8.3	Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke		
8.3.1	Erste Einrichtung	180,- bis 90,- bis	550,- DM 275,- €
8.3.2	Weitere Einrichtung	120,- bis 60,- bis	450,- DM 225,- €
8.4	Messtechnische Begutachtung - Bildschirmarbeitsplatz	150,- bis 75,- bis	550,- DM 275,- €

Nummer	Leistung	erste Einrichtung DM/Euro	weitere Einrichtung DM/Euro
9.	Strahlenschutzprüfungen		
	In den unter Nr. 9 bestimmten Gebühren sind die Auslagen nach § 6 GebOAM enthalten. Spalte 3 enthält die Gebühr für die erste Einrichtung des Betreibers, Spalte 4 die Gebühr für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers und für Sammelaufträge.		
9.1	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
9.1.1	Dentaleinrichtungen (Prüfungen nach §§ 4, 18, 45 Röntgenverordnung, gegebenenfalls mit Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers und Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2)		
9.1.1.1	Dental-Tubusgerät	400,- 200,-	300,- DM 150,- €
9.1.1.2	Panoramagerät	500,- 250,-	400,- DM 200,- €
9.1.1.3	Panoramageräte mit Fernröntgenzusatz	650,- 325,-	520,- DM 260,- €
9.1.1.4	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne sonstige Prüfungen)	150,- 75,-	100,- DM 50,- €
9.1.2	Diagnostikeinrichtungen		
9.1.2.1	Prüfung nach § 4 Röntgenverordnung	550,- bis 1.200,- DM 275,- bis 600,- €	450,- bis 1.000,- DM 225,- bis 500,- €
9.1.2.2	Prüfung nach § 18 Röntgenverordnung	500,- bis 1.100,- DM 250,- bis 550,- €	400,- bis 900,- DM 200,- bis 450,- €
9.1.2.3	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne Prüfungen)	150,- bis 700,- DM 75,- bis 350,- €	100,- bis 650,- DM 50,- bis 325,- €
9.1.2.4	Einführung der Konstanzprüfung nach § 16 Röntgenverordnung	240,- bis 800,- DM 120,- bis 400,- €	180,- bis 700,- DM 90,- bis 350,- €
9.1.3	Therapieeinrichtungen		
9.1.3.1	Oberflächentherapiegerät	700,- DM 350,- €	600,- DM 300,- €
9.1.3.2	Körperhöhlentherapiegerät	700,- DM 350,- €	600,- DM 300,- €
9.1.3.3	Tiefentherapiegerät	900,- DM 450,- €	800,- DM 400,- €
9.1.4	Tiermedizinische Röntgeneinrichtungen	300,- bis 1.100,- DM 150,- bis 550,- €	200,- bis 800,- DM 100,- bis 400,- €

Nummer	Leistung	erste Einrichtung DM/Euro	weitere Einrichtung DM/Euro
9.2	Strahlenschutzprüfungen an technischen Röntgeneinrichtungen		
9.2.1	Ortsveränderliches Gerät	480,- bis 800,- DM 240,- bis 400,- €	360,- bis 700,- DM 180,- bis 350,- €
9.2.2	Ortsfestes Gerät	500,- bis 1.200,- DM 250,- bis 600,- €	400,- bis 1.000,- DM 200,- bis 500,- €
9.2.3	Schulröntengerät	200,- bis 350,- DM 100,- bis 175,- €	150,- bis 300,- DM 75,- bis 150,- €
9.3	Strahlenschutzprüfungen an Störstrahlern	180,- bis 800,- DM 90,- bis 400,- €	120,- bis 700,- DM 60,- bis 350,- €
9.4	Besondere Mängelkontrollen		
9.4.1	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 1 (Nachprüfung vor Ort)	100,- bis 350,- DM 50,- bis 175,- €	
9.4.2	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2	75,- DM 37,- €	
9.5	Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 76 der Strahlenschutzverordnung (Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsanlagen)		
9.5.1	Erstprüfungen und weitere Prüfungen	700,- bis 5.000,- DM 350,- bis 2.500,- €	600,- bis 4.000,- DM 300,- bis 2.000,- €
9.5.2	Wiederholungsprüfungen	600,- bis 3.500,- DM 300,- bis 1.750,- €	500,- bis 2.500,- DM 250,- bis 1.250,- €
9.6	Prüfung von Strahlenschutzkleidung	150,- 75,-	bis 750,- DM bis 375,- €

Anlage 2**Gebührenverzeichnis für Lehrgänge des Landesamts
für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und
Sicherheitstechnik**

Kurse zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsingenieuren und sonstigen Fachkräften für Arbeitssicherheit

Kursdauer	Teilnahmegebühr Euro
4 Wochen (Grundlehrgang, A- und B-Kurse)	525,-
1 Woche (Aufbaulehrgang, C-Kurs)	225,-

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 25,- Euro erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Anlage 3**Gebührenverzeichnis für Lehrgänge der Akademie für
Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin**

Weiterbildungskurse auf den Gebieten Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Kursdauer	Arbeitsmedizin	Sozialmedizin	Umweltmedizin
	Teilnahmegebühr Euro	Teilnahmegebühr Euro	Teilnahmegebühr Euro
4 Wochen - 30 Stunden/Woche - 2 Wochen (halber Kurs)	750,- 375,-		
2 Wochen - 30 Stunden/Woche - 1 Woche (halber Kurs)		475,- 237,-	
1 Woche - 50 Stunden -			450,-

Wird die Teilnahme abgebrochen, ist die jeweilige Gebühr anteilig nach Wochen zu erheben. Dabei wird jede angefangene Kalenderwoche als volle Woche berechnet.

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 25,- Euro erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Gebührenverzeichnis für die Gewerbeaufsichtsämter

A

Nummer	Leistung	DM	Euro
1.	Chemikaliengesetz (ChemG) und auf Grund des ChemG erlassene Rechtsverordnungen		
1.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
	Für die Abnahme von Prüfungen bei einem anerkannten Sachkundelehrgang nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV für den Umgang mit Asbest bei Sanierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:		
1.1.1	Für Prüfungen nach Anlage 3 Nr. 7 zu Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 519		
	je teilnehmende Person	30,- DM	15,- €
	mindestens	400,- DM	200,- €
	höchstens	700,- DM	350,- €
	je Lehrgang		
1.1.2	für Prüfungen nach Anlage 4 Nr. 7 und 8 TRGS 519		
	je teilnehmende Person	20,- DM	10,- €
	mindestens	350,- DM	175,- €
	höchstens	600,- DM	300,- €
	je Lehrgang		
1.2	Für die Abnahme von Prüfungen nach Nr. 5.2 Anhang V GefStoffV werden folgende Gebühren erhoben:		
1.2.1	Mitwirkung bei der Sachkundeprüfung		
1.2.1.1	für ein Begasungsmittel	150,- DM	75,- €
1.2.1.2	für jedes weitere Begasungsmittel	50,- DM	25,- €
1.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)		
	Für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV werden folgende Gebühren erhoben:		
1.3.1	umfassende Prüfung einschließlich Zeugnis	150,- DM	75,- €
1.3.2	eingeschränkte Prüfung einschließlich Zeugnis	100,- DM	50,- €
1.3.3	Anerkennung einer Hochschulprüfung als Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 ChemVerbotsV		
1.3.3.1	Anerkennung	200,- DM	100,- €
1.3.3.2	Änderung einer Anerkennung	100,- DM	50,- €

Nummer	Leistung	DM	Euro
2.	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
	Werden Lehrgänge von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführt, umfasst die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter die Abnahme der Prüfung und ggf. die Vermittlung von Lehrinhalten. Dabei werden neben den Gebühren nach der Kostenverordnung zum SprengG folgende Gebühren erhoben:		
2.1	Im gewerblichen Bereich bei Grund- und Sonderlehrgängen für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang	500,- DM	250,- €
2.2	Für Wiederholungslehrgänge je Lehrgang	375,- DM	185,- €
2.3	Im nichtgewerblichen Bereich für Unterrichtstätigkeit je Lehrgang	375,- DM	185,- €
3.	Erschütterungsmessungen		
3.1	Einzelmessung	50,- DM bis 220,- DM	25,- € bis 110,- €
3.2	Langzeitmessung, pro Tag	80,- DM	40,- €
3.3	Schwingmessung	40,- DM bis 190,- DM	20,- € bis 95,- €

**Gebührenverzeichnis
für die Gewerbeaufsichtsämter
B**

Nummer	Leistung	Euro
1.	Ärztliche Stellungnahme	20,- bis 82,-
2.	Gutachten mit Angaben von Vorgeschichte und Befund	45,- bis 180,-
3.	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	7,-
4.	Eingehende ärztliche Untersuchung	34,-
5.	Untersuchungen	
5.1	Gefährdung durch Lärm	
5.1.1	Erst- oder Nachuntersuchung (Siebtest)	jeweils 21,-
5.1.2	Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	31,-
5.1.3	Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	25,-
5.1.4	Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundige Mitarbeiter des Betriebs	13,-
5.2	Gefährdung durch Hautbelastungen	
5.2.1	Erst- oder Nachuntersuchungen	jeweils 27,-
5.3	Gefährdung durch Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	
5.3.1	Erst- oder Nachuntersuchung	jeweils 74,-
5.4	Gefährdung durch Bildschirmarbeiten	
5.4.1	Erst- oder Nachuntersuchung	jeweils 35,-
5.5	Gefährdung durch ionisierende Strahlen	
5.5.1	Erst- oder Nachuntersuchung	jeweils 54,-
5.5.2	Beurteilung	34,-

Anlage 6**Gebührenverzeichnis
für die Orthopädischen Versorgungsstellen**

Nummer	Leistung	Euro
1.	Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels	19,- bis 40,-
2.	Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung	18,- bis 34,-
3.	Abnahme eines orthopädischen Hilfsmittels	18,- bis 34,-
4.	Befundbericht mit kurzer Stellungnahme	25,-

2038-3-3-14-J

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher

Vom 24. Januar 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher - ZAPO/GV - (BayRS 2038-3-3-14-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1997 (GVBl S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird „§ 4a Zulassung anderer Bewerber und vorbereitende Ausbildung“ eingefügt.
 - b) Die Worte „§ 5 Amtsbezeichnung und Besoldung“ werden durch die Worte „§ 5 Amts-/Dienstbezeichnung und Besoldung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Beamte nach § 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „andere Bewerber nach Maßgabe von § 4a“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und höchstens 43“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
4. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zulassung anderer Bewerber und vorbereitende Ausbildung

(1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 können ausnahmsweise auch andere Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden, soweit keine geeigneten Laufbahnbewerber aus dem mittleren Justizdienst zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse (besondere Bedarfslage) an der Gewinnung der Bewerber besteht. ²Die Befähigung der anderen Bewerber für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes wird nach erfolgreicher Ableistung der vorge-

schriebenen vorbereitenden Ausbildung durch den Landespersonalausschuss festgestellt. ³§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Zur vorbereitenden Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. den nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vorgeschriebenen Schulabschluss nachweist und
2. sich mindestens fünf Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt hat.

²Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die Zahl der anderen Bewerber, die zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden. ³Über die Zulassung entscheiden die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(3) ¹Die vorbereitende Ausbildung dauert sechs Monate und beginnt regelmäßig am 1. April. ²Sie umfasst fachtheoretische und praktische Ausbildungsabschnitte. ³Das Nähere regelt ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter Rahmen-Stoffplan.

(4) ¹Die vorbereitende Ausbildung leiten die Präsidenten der Oberlandesgerichte mit Ausnahme der fachtheoretischen Ausbildung, die unter der Verantwortung des Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz steht. ²§ 7a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf Vorschlag der Präsidenten der Oberlandesgerichte die hauptamtlichen Lehrpersonen für die fachtheoretische Ausbildung. ²Die Lehrbeauftragten werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte, bei Bediensteten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten, bestellt. ³Die Genehmigung der Unterrichtspläne für die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg im Benehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg.

(6) ¹Der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz erstellt über den fachtheoretischen Lehrgang ein Zeugnis, in dem Anlagen, Kenntnisse und Leistungen gewürdigt werden. ²Das Zeugnis schließt mit einer Note nach § 34.

(7) ¹Den Bewerbern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. ²Während der fachtheoretischen Ausbildung ist die Einbringung des Erholungsurlaubs in der Regel ausgeschlossen. ³Andere Unterbrechungen, die einen Monat übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ⁴In besonderen Fällen können Ausnahmen von Satz 3 zugelassen werden.

(8) ¹Bewerber, die die fachtheoretische Ausbildung oder das Vorstellungsverfahren beim Landespersonalausschuss nicht bestanden haben, scheiden aus der vorbereitenden Ausbildung aus. ²Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtsbezeichnung“ durch die Worte „Amts-/Dienstbezeichnung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsbezeichnung“ die Worte „oder ihre Dienstbezeichnung“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

München, den 24. Januar 2001

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

215-4-1-1-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung

Vom 30. Januar 2001

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung - KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1999 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr 2001 auf

1. 2.200.000 DM für den Freistaat Bayern,
2. 1.100.000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen;

für das Jahr 2002 auf

1. 1.124.842,14 Euro für den Freistaat Bayern,
2. 562.421,07 Euro für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

2. In § 3 Satz 2 wird das Wort „DM-Betrag“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 30. Januar 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2013-1-2-F

Berichtigung

§ 1 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 30. November 2000 (GVBl S. 816, BayRS 2013-1-2-F) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 9 muss es in der Spalte der Tarif-Nr. 7.I.5/1.1 statt „50 bis 1.250 €“ richtig „150 bis 1.250 €“ und in der Spalte der Tarif-Nr. 7.I.8/20 statt „125 bis 1.500 €“ richtig „75 bis 1.500 €“ heißen.
2. Nummer 11 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In den Tarif-Stellen 1.1, 1.2, 1.6, 1.15 und 1.17 sind in der Spalte jeweils die Worte „einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins“ zu streichen.
 - b) In der Tarif-Stelle 1.1.1.3 muss es in der Spalte statt „Art. 94 Satz 1 Nr. 1 BayBO“ richtig „Art. 87 Satz 1 Nr. 1 BayBO“ heißen.
 - c) In der Tarif-Stelle 1.6 muss es in der Spalte statt „§ 31 Abs. 2 WHG“ richtig „§ 31 Abs. 2 und 3 WHG“ lauten.
 - d) In der Tarif-Stelle 1.20 muss der Text in der Spalte richtig „unbesetzt“ lauten; die Beträge in der Spalte sind zu streichen.
 - e) Die Tarif-Stelle 5 ist zu streichen.

München, den 25. Januar 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

K r a n z, Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.

ISSN 0005-7134